

Riester-Rente auf einen Blick: Wichtige Werte für 2025

Eigenbeitrag / Zulagen

Mindesteigenbeitrag ¹	Maximaler Förderbetrag ²	Grundzulage	Kinderzulage ³
4 %	2.100 €	175 €	Kind geboren: vor 2008 – 185 € ab 2008 – 300 €

¹ In Prozent des sozialversicherungspflichtigen Vorjahreseinkommens bzw. der Beamtenbezüge des Vorjahres; begrenzt auf maximalen Förderbetrag abzgl. Zulagen.

² Ist nur ein Ehegatte / eingetragener Lebenspartner unmittelbar förderberechtigt, steigt der maximale Förderbetrag auf 2.160 € (inkl. Zulagen), wenn die Ehegatten / eingetragenen Lebenspartner unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben.

³ Je Kind, für das Kindergeld festgesetzt ist; maximal bis zum 25. Lebensjahr des Kindes.

Berufseinsteigerbonus

Unmittelbar Förderberechtigte, die zu Beginn des Beitragsjahres 2025 das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten einmalig bei Neuabschluss eine um 200 € erhöhte Grundzulage. In voller Höhe kommt diese nur bei Zahlung des Mindesteigenbeitrags zum Tragen.

200 €

Sockelbetrag

Mindestbeitrag für unmittelbar Zulageberechtigte ohne sozialversicherungspflichtigem Vorjahreseinkommen, Kindererziehende. Der Sockelbetrag kommt auch zum Tragen, wenn der Eigenbeitrag nach Abzug der entsprechenden Zulagen 60 € im Jahr unterschreiten würde.

60 €

Mindestbeitrag für mittelbar Zulageberechtigte

Bereits seit 2012 ist von mittelbar Zulageberechtigten – zum Erhalt der Zulage – ein Mindestbeitrag im Jahr zu zahlen. Die Höhe der Zulage ist weiterhin von der Beitragshöhe des unmittelbar Förderberechtigten abhängig.

60 €

Kleinbetragsrentenabfindung

Die Kleinbetragsrentenabfindung zu Beginn der Auszahlungsphase oder im darauffolgenden Jahr kommt zum Tragen, wenn die monatliche Rente den Betrag von 1 Prozent der monatlichen Bezugsgröße in der Sozialversicherung (2025: 3.745 € im Monat) nicht übersteigt. Hierbei ist die gleichmäßige Verrentung des gesamten zur Verfügung stehenden Kapitals vorausgesetzt.

37,45 €

Kapitalzahlung

Zu Beginn der Auszahlungsphase können bis zu 30 % des zur Verfügung stehenden Kapitals außerhalb der Rentenleistung als Einmalzahlung in Anspruch genommen werden. Die Kapitalzahlung ist nur zulässig, wenn das Restkapital zu einer lebenslangen Rentenzahlung führt und nicht zu einer Kleinbetragsrentenabfindung!

30 %